This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Die

historische Verfassung Ungarns

und die

ungarische Verfassungsgeschichte.

Von

Dr. Felix Schiller.

Separatabdruck aus dem „Pester Lloyd" Nr. 208 und 214
vom 1. und 8. September 1907.

Budapest, 1907.
Friedrich Kilian's Nachfolger,
königl. ung. Universitätsbuchhandlung.

HUN
961
SCH

Digitized by Google

Digitized by Google

Die historische Verfassung Ungarns und die ungarische Verfassungsgeschichte.

Von

Dr. Felix Schiller.

Separatabdruck aus dem „Pester Lloyd" Nr. 208 und 214 vom 1. und 8. September 1907.

Budapest, 1907.
Friedrich Kilian's Nachfolger,
königl. ung. Universitätsbuchhandlung.

HUN
961
SCH

Digitized by Google

JAN 4 1933

Buchdruckerei der Pester Lloyd-Gesellschaft.

Digitized by Google

Die Besprechung der ungarischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte Ákos v. Timon's bot jüngst dem Privatdozenten an der Universität Wien Dr. Harold Steinacker Gelegenheit, auf dem Referentenstuhle der hochangesehenen „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" zu Gericht zu sitzen über die Gesammtleistung der neueren ungarischen Verfassungsgeschichte, von der grundlegenden Arbeit Hajnik's, „Ungarn und das feudale Europa" (1867) bis zu dem bekannten Werke des Grafen Julius Andrássy und dem Handbuche Timon's.

Es ist hier gewiß nicht der Ort, auf die Einzelkritik Steinacker's einzugehen und zu prüfen, wie viel oder wie wenig von dem, was in der mit großem Aufwande an Geist und Wissen geschriebenen umfangreichen Abhandlung gegen die Meinungen der ungarischen Gelehrten vorgebracht und ihren Ansichten gegenübergestellt wird, auf Beachtung Anspruch hat und als schätzenswerthe Anregung oder gar Beitrag begrüßt werden sollte. Hier handelt es sich um das Große und Ganze. Steinacker verwirft und verdammt so ziemlich Alles, was die einheimische Wissenschaft Wichtiges und Wesentliches von dem Entwicklungsgange und der Geschichtlichkeit unserer Verfassung lehrt, und was seit Jahrzehnten — in dem Maße, wie die Ergebnisse der stetig ausgebreiteten Forschung sich befestigten, umso tiefer — in das allgemeine Bewußtsein übergegangen ist. Darum scheint es uns durchaus geboten, den an so vornehmer Stelle publizirten Ausführungen vor der großen Oeffentlichkeit dieses allgemein-nationalen Interessen dienenden Blattes entgegenzutreten. Dies scheint uns umso unerläßlicher, da ja der historische Charakter der ungarischen Verfassung nicht bloß einen formalen Unterschied gegenüber den geschriebenen Verfassungen der übrigen festländischen Staaten begründet, sondern selbst etwas Materielles, Inhalt Gewordenes und noch Fortwirkendes ist, und gerade die eigenthümliche Richtung und der eigenthümliche Verlauf ihrer Entwicklung einen besonderen Reichthum und eine besondere Stärke unserer Verfassung bedeutet. Dieser sehr reale und gegenwärtige Vorzug des ungarischen konstitutionellen

Digitized by Google

Staates vor den anderen „habsburgischen Ländern“ wird von Steinacker nicht immer offen, aber immer mit aller Nachdrücklichkeit bestritten. Das zeigt auch der entschiedene und allseitige Anschluß an Tezner, den bedeutendsten wissenschaftlichen Vertreter des österreichischen Zentralismus. Für die Betrachtung des inneren Zusammenhanges der Ideen (ich will nicht, wie es Steinacker den ungarischen Gelehrten gegenüber so leichten Herzens thut, von einer subjektiven Tendenz sprechen, was ja wider den Mann der voraussetzungslosen Wissenschaft den schwersten Tadel begreift) bildet Steinacker's Abhandlung nichts Anderes, als die allgemein-rechtshistorische, breitere Fundamentirung der Tezner'schen Lehre: daß die ständisch-patrimoniale Verfassung Ungarns zu der Zeit, als es unter habsburgische Herrschaft gelangte, die Vereinigung der dem Könige von Ungarn in den auswärtigen und Heeresangelegenheiten zustehenden Hoheitsrechte mit den in den österreichischen Erbländern besessenen Herrscherbefugnissen zu einer einheitlichen monarchischen Gewalt (als deren einheitlicher Ausdruck der österreichische Kaisertitel diene), daß heißt zugleich: die Verschmelzung Ungarns mit dem übrigen habsburgischen Besitze zu einem Staatswesen, zu einem Bundesstaate ermöglicht und bewirkt habe.

*

Unsere Verfassung gilt uns als historisch, nicht nur in dem rein beschreibenden Sinne, daß ihre fundamentalen Einrichtungen in verschiedene, um Jahrhunderte auseinanderliegende Epochen zurückreichen und nicht die Schöpfung eines kurzen Zeitraumes oder gar durch einen Schöpfungsakt entstanden sind, sondern auch in dem inhaltsreicheren Bedeutung, daß ihre Entwicklung in der geraden Linie ununterbrochen organischer Kontinuität vor sich ging, daß sie namentlich seit den frühen Jahrhunderten des Königthums auf der unverrückten konstitutionellen Grundlage der Theilung der staatlichen Gewalten zwischen König und Nation ruht, nicht erst in jüngeren Zeiten auf die Grundlage des Konstitutionalismus gestellt wurde. Eine ähnliche Kontinuität der Verfassungsentwicklung, ein nur ähnlich hohes Alter der — enger begriffenen — Konstitution läßt sich bekanntlich für keinen anderen Staat des europäischen Festlandes behaupten.

Steinacker wirft nun den ungarischen Verfassungshistorikern vor, ihre Untersuchungen gewaltsam auf den Be-

Digitized by Google

weis dieser Ueberlegenheit der ungarischen Verfassung gerichtet zu haben. Anstatt unbefangen, ohne vorgefaßtes Urtheil an ihre Arbeit zu gehen, seien sie, von Hajnik bis auf den heutigen Tag, mit der Frage an den Stoff herangetreten: Worin unterscheidet sich die ungarische Verfassung von derjenigen der übrigen Staaten zu ihrem Vortheil? So sei auch die Antwort von Hajnik bis auf den heutigen Tag die gleiche, falsche geblieben: die Irrlehre von der Kontinuität und dem altehrwürdigen Konstitutionalismus der ungarischen Verfassung. In Wahrheit habe die Verfassung des ungarischen Volkes bis zur Ausbildung des modernen Konstitutionalismus im XIX. Jahrhundert, nach racenmäßigen, durch das Wanderhirtenthum der Magyaren — gegenüber der agrarischen Seßhaftigkeit der Germanen — bedingten, eigenthümlichen Anfängen, dieselben Phasen der Entwicklung — zum Theile allerdings in beschleunigtem Tempo — durchmessen, wie die Verfassungen der übrigen europäischen Staaten, deren Geschichte die von einander in ihren Grundprinzipien scharf geschiedenen Epochen des Großkönigthums, des feudalen, des ständischen und endlich des im Beamten- und Polizeistaate ausmündenden absolutistischen Staates aufweist.

Den schlagenden Beweis jener tendentiösen Fragestellung erblickt Steinacker in dem Umstande, daß die ungarische Forschung seit Hajnik grundsätzlich die Methode der Rechtsvergleichung anwende, ja zu diesem Zwecke ein ganz besonderes System, ein besonderes Lehr- und Studienfach, das der Allgemeinen europäischen Rechtsgeschichte begründet habe, in deren Rahmen die durchgehende Gegenüberstellung erfolge. Steinacker, der, wenn wir nicht irren, Ungar von Geburt ist, dürfte es wissen, daß die Einfügung dieser Disziplin in den Hochschullehrplan nicht im Geringsten mit irgendwelchen Bemühungen der ungarischen Gelehrten zusammenhängt, für die Darstellung der Vorzüge der ungarischen Verfassung die rechte Folie zu gewinnen. Sie wurde in den sechziger Jahren an die Stelle der unter dem Thun'schen Regime eingeführten Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte gesetzt, an deren Beibehaltung natürlich noch viel weniger gedacht werden konnte, als — mangels literarischer Bearbeitung — an die unvermittelte Einführung der Ungarischen Rechtsgeschichte! Und daß Hajnik, mit dessen Namen das System der Allgemeinen europäischen Rechtsgeschichte verknüpft ist, an diesem festhielt, hat seinen Grund einfach in der Thatsache, daß er, je mehr er selbst in

Digitized by Google

reicher, ausschließlich der Geschichte des ungarischen Rechtes gewidmeter, monographischer Thätigkeit zu Tage förderte, umso stärker von der Menge dessen, was es noch zu heben und zu sichten und zu bearbeiten gab, gefesselt wurde, und es sich, groß-bescheiden, versagen zu müssen glaubte, bereits an die Synthese zu schreiten und die systematische Darstellung, die er in jüngeren Jahren für die Árpádenzeit unternommen hatte, zu revidiren und fortzusetzen. Es war das der große Irrthum seines Lebens: das System der ungarischen Rechtsgeschichte konnte und mußte geschaffen werden. Timon bot endlich das Nothwendige und Mögliche: die reife, von den berufensten Richtern des Auslandes gerühmte Frucht fünfundzwanzigjähriger Forschung. Wenn nun auch seine Darstellung die „Beziehung auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten" nicht fallen läßt, und der vor zwei Jahren geschaffene neue Lehrplan trotz der Beseitigung der Allgemeinen europäischen Rechtsgeschichte jene Rechtsentwicklung nach Möglichkeit im Rahmen der Vorlesungen über Ungarische Rechtsgeschichte berücksichtigt haben will, so hat das gleichfalls seine guten und ausschließlich didaktischen Gründe: das Verständniß der Entlehnungen und Assimilation fremder Einrichtungen zu erleichtern und vornehmlich die universelle Bildung der ungarischen Juristen zu fördern.

Worin besteht jedoch die Fälschung — wir wollen das Kind bei seinem Namen nennen —, deren Steinacker die ungarische Wissenschaft zeiht? Hajnik und alle Späteren haben, heißt es, um einen für Ungarn günstigen Vergleichsbefund zu erzielen, zunächst auch der Verfassungsentwicklung der westlichen Staaten Gewalt anthun gemußt. Die oben angedeutete vielgestaltige, überdies im zeitlichen Verlaufe sehr ungleichmäßige Entwicklung der europäischen Verfassungen sei von Hajnik im Anschlusse an Guizot willkürlich auf die einheitliche Formel gebracht worden: den germanisch-mittelalterlichen Staat kennzeichne von den Zeiten des Tacitus bis zum Zusammenbruche des ancien régime und den neuen Verfassungsbildungen des XIX. Jahrhunderts der privatrechtliche Typus der staatlichen Einrichtungen, das dem individualistischen Grundzuge des germanischen Volkscharakters entsprechende Vorherrschen, ja beinahe die Alleinherrschaft der privaten Verbände, die den öffentlichen Unterthanenverband und die öffentliche Gewalt fast gänzlich verflüchtigen ließen. Dem ungarischen Volke hingegen sei nach Hajnik und allen Späteren ein starker

Digitized by Google

Gemeingeist eigenthümlich und daher charakterisire sich seine Verfassung seit den ältesten Zeiten durch die streng öffentlich-rechtliche Färbung des Staatslebens: die Staatsgewalt sei stets eine auf dem allgemeinen Unterthanenverband aufgebaute öffentliche Gewalt gewesen, die öffentlich-rechtliche, nicht durch privates Uebereinkommen begründete Pflichten geltend machte. Steinacker behauptet nun, daß jenes Bild der europäischen Entwicklung, das zu Guizot's Zeit dem Stande der germanistischen Studien nothdürftig entsprechen mochte, um 1867 von der Wissenschaft längst überholt und als unhaltbar erkannt worden war und daß man als Grundzug der heute herrschenden Auffassung „das genaue Gegentheil des entscheidenden Guizot'schen Gedankens" bezeichnen könne.

Das ist, gelinde gesagt, unrichtig. Nicht nur daß die Ueberzeugung, der Individualismus sei der wesentliche und hervorstechendste Zug des germanischen Volkstypus, bei Gelehrten und Nichtgelehrten unvermindert lebhaft ist — Fürst Bülow bemerkte erst unlängst zu einem französischen Journalisten, daß alle germanischen Völker vornehmlich individualistisch seien —, auch die deutsche rechtshistorische Wissenschaft hält die Lehre von dem überwiegend privatrechtlichen Charakter des mittelalterlichen Staates (in dem eben umschriebenen weiten Zeitsinne) entschieden aufrecht. Was Waitz und Paul Roth und Andere besonders leugneten, war auch für den germanischen Urstaat nicht so sehr die Bedeutung des Gefolgswesens überhaupt, als vielmehr nur das angebliche Uebergewicht der sozusagen nebenstaatlichen privaten Verbände, der Privatpersonen (nicht Völkerschaftsfürsten) verbundenen Gefolgschaften. Bereits für das Stammeskönigthum ist das Ueberragen der privaten Abhängigkeitsverhältnisse fast unbestritten; noch vielmehr hinsichtlich der nachfolgenden Entwicklungsstufen: selbst für das Reich Karl's des Großen, das doch hier gewiß den höchsten Geltungspunkt des öffentlich-rechtlichen Prinzips darstellt, wird es meistens anerkannt, daß der allgemeine Unterthanenverband „nicht die einzige, noch die festeste" Grundlage gewesen sei. Waitz faßt die mittelalterliche Verfassungsentwicklung dahin zusammen, daß „an die Stelle öffentlicher Verpflichtung solche traten, welche einen mehr persönlichen und privaten Charakter trugen", und wiederholt es immer wieder: „Alles trug einen überwiegend privaten Charakter". Sogar Sohm, der in der Behauptung der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des fränkisch-deutschen König-

Digitized by Google

reichs am weitesten ging, ist von dieser Auffassung lange zurückgekommen. Und es gehört wirklich zu den Gemeinplätzen der heutigen deutschen Rechtsliteratur, daß im Mittelalter und bis in die neueste Zeit ein wahrhaft öffentlich-rechtlicher Verband, eine öffentlich-rechtliche Organisation einzig in den Städten vorhanden war.

Eben in den Jahren, da die Aufmerksamkeit des jungen Hajnik zuerst sich rechtsgeschichtlichen Studien zuwenden mochte, stand die Streitfrage nach dem Ursprung dieser Stadtverfassung — es genügt, die Namen Nitzsch und Maurer zu nennen — im Mittelpunkte des Betriebes der deutschen verfassungshistorischen Forschung: die Frage, ob dieses öffentlich-rechtliche Gebilde auf urwüchsige öffentlich-rechtliche Elemente zurückgehe oder gerade aus privatrechtlichen Elementen hervorgegangen sei. Die Antithese des öffentlichen und des privaten Rechtes mußte Hajnik stets gegenwärtig sein; dieser Gesichtspunkt war für ihn schlechthin unabweisbar. Und es war daher das Natürlichste von der Welt, daß er die Wahrnehmung machte, die unter anderen Umständen ihm kaum hoch genug als geniale Entdeckung hätte angerechnet werden können: wie sehr verschieden, ja entgegengesetzt die ungarische Verfassungsentwicklung der germanisch-mittelalterlichen sei, daß sie ganz unter dem Zeichen des öffentlich-rechtlichen Prinzips stehe.

An unsere Ethnologen und Völkerpsychologen würden wir uns heute wohl vergeblich um Auskunft wenden, woher der starke öffentliche Sinn des ungarischen Volkes stamme. Vielleicht findet er seine Erklärung gerade in dem von Steinacker so scharf betonten Wanderhirtenthum der Ungarn, in dem durch Jahrhunderte fortgesetzten engen Zusammenleben großer, nach Tausenden zählender Gruppen. Oder auch in dem lange vorherrschenden kriegerischen Wesen der ungarischen Nation, das erst im Jahrhundert nach der Landnahme eine Eindämmung erfuhr, in der stetigen Bereitschaft zu gemeinsamem Angriffe und — noch viel länger — zur gemeinsamen Abwehr der von allen Nachbarn drohenden Gefahren. Krieg und Kriegsnoth waren überall die besten Erzieher zur Hingabe an die unpersönliche Allgemeinheit. Was aber auch der Ursprung des machtvollen Gemeinsinnes unserer Nation gewesen sein mag, leugnen läßt er sich nicht; ebenso wenig seine gestaltende Einwirkung auf das gesammte Staatsleben. Es ist der Ausfluß dieses öffentlichen Sinnes, daß alle freien Volksgenossen in dem gleichen, allgemeinen und unmittelbaren

Digitized by Google

Unterthanenverhältniß zum Könige verblieben, das nicht erst durch private Abmachungen von Person zu Person begründet werden mußte; daß die Amtsbefugnisse der königlichen Beamten sich nirgends zur eigenrechtlichen Herrschaft über die ihnen kraft Amtsrechts Untergeordneten verdichtete (selbst dort nicht, wo das Amt erblich war, wie in den erblichen Obergespanschaften); daß ihre Amtssprengel sich nie in private Herrschaftsgebiete nach Art der westlichen Herzogthümer und Grafschaften verwandelten. Nie schob sich in Ungarn eine landesherrliche Gewalt zwischen den König und die Unterthanen. Nur auf der untersten sozialen Stufe, betreffs Derjenigen, die auf fremdem Grundeigen saßen, wurden obrigkeitliche Rechte als patrimoniale Herrschaft ausgeübt, jedoch in steter Abhängigkeit von der öffentlichen Gewalt. Dem gleichen, allgemeinen Unterthanenverband entsprachen auch die gleichen öffentlichen Pflichten, vor Allem die gleiche, allgemeine Wehrpflicht. Daneben bestanden keine privaten Abhängigkeits- und Pflichtverhältnisse gegenüber dem König. Nichts ist bezeichnender, als daß die Landschenkungen, ganz unähnlich den westeuropäischen Lehen, dem König nicht den mindesten Anspruch auf andere und größere Dienstleistungen des Beschenkten verschafften, als sie der Besitzer eines Geschlechtslandes, eines aus der ursprünglichen Vertheilung des Staatsgebietes unter die erobernden Stämme und Geschlechter hervorgegangenen Grundeigens zu erfüllen hatte: der Schenkungsakt war keine private Gunstbezeigung, die eine besondere Verbindlichkeit hätte erzeugen können, sondern ein Akt der öffentlichen Gewalt, wie seinerzeit die Auftheilung des eroberten Landes. Sehr viel des Wichtigen und Charakteristischen ließe sich noch anführen. Aber es genügt, darauf hinzuweisen, wie fremd das Gesammtbild der ungarischen Verhältnisse den Westeuropäer des Mittelalters anmuthete. Man lese den Bericht des Bischofs Otto von Freising aus dem XII. Jahrhundert! Wehrverfassung, Finanzrechte des Königs — Alles, Alles erschien ihm ganz sonderbar und außerordentlich, „als ebenso außerordentlich" — ich will lieber einen deutschen Verfassungshistoriker, Paul Sander sprechen lassen — „wie die Thatsache, daß selbst die vornehmen Leute in Ungarn sich im eigenen Hause von einem einzelnen königlichen Subalternbeamten widerstandslos verhaften ließen, statt den Vertreter öffentlicher Staatsgewalt durch ihre Knechte die Treppe hinabwerfen zu lassen, wie sich das damals eben in Deutschland dank der hier bereits

Digitized by Google

völlig zum Siege gelangten privaten Staatsauffassung von selbst verstand." Steinacker freilich sieht in eben diesem Berichte nichts als den Beweis einer an die Despotie der Tatarenchane erinnernden, also jeglichen Konstitutionalismus ausschließenden absoluten Gewalt des Königs von Ungarn.

Man begreift es, warum Steinacker den öffentlich-rechtlichen Charakter der ungarischen Verfassungsentwicklung nicht gelten lassen will. Der Staatswissenschaft ist nichts geläufiger — und nichts ist richtiger —, als die Gegenüberstellung des privatrechtlich charakterisirten mittelalterlichen Staates, der kein „wirklicher" Staat, nur ein Staat „in untergeordnetem Sinne" gewesen ist, einerseits und des auf dem öffentlichen Verbandsprinzip beruhenden modernen Staates andererseits. Wenn die ältere Verfassung Ungarns nur annähernd so starke und zahlreiche privatrechtliche Elemente aufweist, wie die westeuropäischen Verfassungen des Mittelalters, dann könnte von der Kontinuität unserer Verfassung nicht gesprochen werden. Jene öffentlich-rechtliche Färbung ist die logische Voraussetzung der Lehre, daß die ungarische Verfassung von heute wesentlich eins sei mit dem Verfassungsbau früherer Jahrhunderte. Diese logische Voraussetzung glaubte Steinacker leugnen zu können.

Aber er unterzog sich nichtsdestoweniger der Aufgabe, das falsche Dogma von der Kontinuität der ungarischen Verfassung betreffs des vorzüglichsten Verfassungsinhalts, der konstitutionellen Theilung der Gewalten zwischen König und Nation, zu zerstören. Das Entscheidende ist natürlich der Antheil der Nation an der Schaffung des höchsten Staatswillens, an der Gesetzgebung. Steinacker bestreitet es mit aller Bestimmtheit, daß die Nation in vergangenen Zeiten einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt besessen habe. Er spricht nicht nur den für die ersten vier Jahrhunderte des Königthums bezeugten Reichsversammlungen jeden Einfluß, jede Bethätigung bezüglich der Legislative ab (ich muß darauf verzichten, die Unhaltbarkeit dieser Meinung an dieser Stelle darzulegen); auch in den späteren Jahrhunderten, behauptet er, ist der Antheil des ungarischen Reichstages an der Gesetzgebung „nach Wesen und Umfang von dem Antheil etwa eines modernen Parlaments durchaus verschieden". Der ständische Reichstag Ungarns hatte nach ihm keinen größeren Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, als die Stände der österreichischen Erbländer oder der übrigen Territorien des ehemaligen

Digitized by Google

deutschen Reiches. Und das war zufolge der neuesten Forschung, deren Ergebnisse Niemand juristisch schärfer gefaßt hat, als Tezner, herzlich wenig. Die Stände, heißt es, übten ein Mitwirkungsrecht nicht in allen Fragen aus, die als wichtigste Angelegenheiten des Staates und der Staatsangehörigen begrifflich in den Wirkungskreis der Gesetzgebung fallen, sondern nur in denjenigen, welche die Freiheiten der Stände, oder wie man mit einem synonymen Ausdruck sagte, des Landes, subjektive Rechte der zu den Ständen gehörigen Personen und Körperschaften betrafen. Doch auch diesen, unter ständischer Mitwirkung geschaffenen Gesetzen kam keine zweiseitig bindende Kraft zu: es war dem Fürsten unbenommen, Bestimmungen dieser Gesetze, wenn er es für praktisch und politisch hielt, einseitig aufzuheben oder abzuändern.

Es liegt mir fern, diese neue Lehrmeinung (noch Rudolf Gneist, der ja auch etwas verstand, sprach unbedenklich von der „wirklichen Gesetzeskraft" der ständischen Gesetze) für die Länder des heiligen römischen Reiches zu bestreiten. Aber für Ungarn ist sie ganz gewiß irrig. Wenn Steinacker bemerkt, daß auf den Reichstagen fast nie Gesetze über Gegenstände des Privat- und Strafrechtes erbracht wurden, so werden wir ihn wohl ersuchen dürfen, uns an Gesetzesstatt in anerkannter Geltung gewesene königliche Patente privat- oder strafrechtlichen Inhalts zu zeigen: betreffs dieser Gebiete vollzog sich eben die Rechtsbildung fast ausschließlich auf dem Wege des ius non scriptum. Und ähnlich ist es selbst mit den schwerstwiegenden Argumenten Tezner's beschaffen, auf die uns Steinacker wiederholt verweist. So soll zunächst die Petitionsform, in der die Beschlüsse des Reichstages dem König zur Genehmigung unterbreitet wurden, die rechtliche Irrelevanz des Reichstagsbeschlusses für das zu schaffende Gesetz darthun. Der maßlos übertriebene Ton homagialer Ehrfurcht, in welchem diese Unterbreitungen sich an den König wenden, ist uns heute gewiß befremdlich; aber der unterwürfige Ton vermag der Thatsache, daß die königliche Entschließung, wenn sie als Gesetz gelten will, einen Vorschlag des Reichstages zur Voraussetzung haben muß, nicht Abbruch zu thun, so wenig wie die lakonisch-autokratische Sanktionsformel der englischen Gesetze die Parlamentsbill rechtlich entwerthet. Von derselben Belanglosigkeit ist das aus den häufigen Renovationen früherer Gesetzartikel geschöpfte Argument. Die Erneuerungen und Wiederholungen sollen den

Digitized by Google

Beweis liefern, daß der König durch die mit dem Reichstage vereinbarten Gesetze nicht gebunden war! Sie beweisen nur, daß der König die Gesetze nicht immer hielt, und daß ferner der Reichstag auch dann, wenn er an dem guten Willen des Königs nicht zu zweifeln brauchte, es ihm auf diese nachdrückliche Weise ans Herz legte, die der Vollstreckung des Gesetzes entgegenstehenden Hindernisse je eher und je gründlicher zu beseitigen. Auch dem von Tezner gewaltig unterstrichenen Umstande, daß das Reichstagsdekret oft nur die Wünsche und Vorstellungen des Reichstages ohne besondere königliche Erledigung, andere Male hinwiederum einen abschlägigen Bescheid des Königs oder dessen mit Vorbehalten oder nur zum Theile erfolgte Zustimmung enthält, kommt keine sonderliche Bedeutung zu. Von dem Mangel einer die Willensübereinstimmung zwischen König und Reichstag bekundenden Beschlußform kann trotzdem nicht gesprochen werden: die Form ist dieselbe, wie heute, die Aufnahme des Reichstagsbeschlusses in eine königliche Genehmigungsurkunde. Jene legislativtechnische Unbeholfenheit ist der Zeit eigen, und bei uns überdies eine Folge des einerseits schriftlichen, andererseits unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Könige und dem Reichstag, — warum begegnen wir denselben Erscheinungen nicht auch in dem ersten Abschnitte der ständischen Zeit, in dem Jahrhundert vor Mohács, als die Reichstage an dem Residenzorte des Königs abgehalten wurden? Die legislative Technik dieses Jahrhunderts war sicherlich noch naiver, als die der späteren Zeiten; aber der Verkehr an Ort und Stelle machte in Betreff jedes einzelnen Punktes die rasche Feststellung der Einigkeit oder Uneinigkeit möglich. Tezner hat ferner übersehen, daß jene ablehnenden Bescheide des Königs sich stets nur auf solche Vorschläge des Reichstages beziehen, die irgend eine Neuerung, eine Aenderung des Bestehenden betreffen, so daß die Ablehnung einfach die Verweigerung der Sanktion, keine einseitige Aufhebung bestehender Rechtszustände bildet, und eben in Folge der mangelnden Willensübereinstimmung zwischen den gesetzgebenden Faktoren es ganz oder zum Theile beim Alten bleibt. Daß die gesetzgebende Gewalt, wie es bereits Werbőczi lehrte, König und Reichstag gemeinsam ausüben, wurde nicht erst im G.-A. XII: 1791 (den Tezner — und augenscheinlich auch Steinacker — gar nicht ernst nimmt), sondern schon unter Ferdinand II. (wo bleiben die beliebten böhmischen Analogien?), gerade mittelst Hin-

Digitized by Google

weises auf den bezüglichen Titel des Tripartitums im G.-A. XVIII: 1635 unzweideutig ausgesprochen. Und haben Tezner und Steinacker nichts von dem XXII. Artikel des Reichstagsdekrets vom Jahre 1604 gehört, den König Rudolf eigenmächtig als letzten Artikel anfügte? Der Aufstand Bocskay's war die Folge; und das Wiener Friedensinstrument vom 23. Juni 1606 bestimmt kurz und bündig: „Da dieser Artikel außerhalb des Reichstages, ohne Zustimmung der Landsassen angefügt wurde, so wird er denn auch getilgt." Noch eine zweite Frage will ich an die österreichischen Gelehrten richten. Die gesetzgebende Gewalt ist heute unzweifelhaft zwischen König und Reichstag getheilt. Wann wurde der Nation dieser Antheil gewährt? Welche Rechtsquelle gewährte ihn? Die Gesetze von 1848 enthalten über das Recht der Gesetzgebung (daß die zweite Kammer der gesetzgebenden Körperschaft von Grund auf neugebildet wurde, gehört nicht hierher) bloß die eine Bestimmung, daß der König einzelne Diätalartikel auch während der Reichstagssession sanktioniren könne.

Gleich Tezner macht auch Steinacker die staatsrechtliche Lehre von der heiligen Krone zum Gegenstande lebhaften Angriffes. Diese Lehre ist vor Kurzem, anläßlich der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an welchem man die heilige Krone unserem erhabenen Könige aufs Haupt setzte, eben auf diesen Spalten von berufenster Feder dargestellt worden: es wird ein unvergängliches Verdienst Timon's bleiben, daß er die zentrale Bedeutung dieser Lehre hell beleuchtete, indem er nicht nur — wie es schon Hajnik gethan — den größten und wichtigsten, weil bis an die neueste Zeit herabreichenden Abschnitt der ungarischen Verfassungsentwicklung mittelst des Begriffes der heiligen Krone charakterisirte, sondern auch die Durchführung dieses Begriffes an zahlreicheren Punkten des Staatslebens nachwies, als es seitens seiner Vorgänger geschehen; und namentlich, daß er den modern-konstitutionellen Gehalt dieser Staatsauffassung entschiedener betonte. Jener Angriff ist also durchaus logisch. Wenn das, was in der Lehre von der heiligen Krone beschlossen ist, bereits unter den Königen aus den verschiedenen Häusern lebendiges Recht war, dann hatte Ungarn nie eine ständische Staatsverfassung. Denn das ständische Staatswesen ist in zwei, nur mechanisch verbundene Theile zerstückelt, in den landesfürstlichen und den ständischen Antheil am Staate. Diesem unorganischen Dualismus gegenüber enthält die auf der Personifikation der heiligen Krone

Digitized by Google

beruhende Staatsverfassung nicht nur die Einheit des Fundaments, des allgemeinen, öffentlichen Unterthanenverbandes, die in dem Begriffe der Mitgliedschaft der heiligen Krone zum Ausdruck gelangt, sondern auch die innere Einheit der Staatstheile, die organische Verbindung des Königs und der Nation zu einem Ganzen, zu einer Persönlichkeit und die einheitliche Herkunft aller staatlichen Gewalt von dieser Staatspersönlichkeit. Es muß nun geradezu befremden, wie Tezner und Steinacker einerseits hocherfreut sind, die einzelnen Elemente der Lehre von der heiligen Krone „alle, alle" in anderen mittelalterlichen Staaten auffinden zu können (es kann hier nicht gezeigt werden, daß sie bloße Formeln und Wendungen, denen kein tiefer gedanklicher Hintergrund, noch weniger bedeutsame, reale Zustände entsprechen, gewaltig überschätzt haben) und andererseits sich Mühe geben, jene Elemente, ganz besonders aber deren bewußten — und naturgemäß für eine umfassendere Verwirklichung thätigen — Zusammenhang in Abrede zu stellen. Tezner erspart sich wenigstens einen zweiten Widerspruch, indem er diese Merkmale einer einheitlichen Auffassung vom Staate den vorständischen Epochen der Geschichte zuweist. Nach Steinacker aber ist die Lehre von der heiligen Krone „das Produkt der Jahre 1490 bis 1526, die einen Höhepunkt ständischer Macht bedeuten," und „die höchst subjektive Schöpfung Stefan Werbőczi's".

Ueber die Bedeutung des Zivilisten Werbőczi besteht keine Verschiedenheit der Meinungen. Umso bedenklicher schwankt das Charakterbild des Publizisten Werbőczi in der Geschichte. Unser genialer Julius v. Schvarcz sprach ihm in so ironisch bemitleidenden Worten jeden staatsrechtlichen Sinn, jede Empfänglichkeit für staatsrechtliche Probleme ab, daß der Schreiber dieser Zeilen wahrhaftig eine „Rettung" vollbracht zu haben glaubte, als er die verfassungsgeschichtlich wichtigste Bewegung der Jagellonenzeit, die von 1498 bis 1525 schrittweise bewerkstelligte Erhebung des engeren königlichen Rathes zum nothwendigen und verantwortlichen Vollziehungsorgan des Königs, auf die Initiative und die Führung Werbőczi's zurückzuführen vermochte. Nun soll Werbőczi gar die großartige, noch für den ungarischen Staat von heute giltige Konstruktion des ungarischen Staatsrechtes gefunden, ja — erfunden haben! Ich bin bemüssigt, diesen frischen Lorber von der ruhmreichen Stirn des „größten magyarischen Juristen" zu entfernen. Ein Beispiel wird genügen, um zu zeigen, daß der wesentliche Inhalt der Lehre

Digitized by Google

von der heiligen Krone, nämlich die Anschauung, daß die öffentliche Gewalt in der König und Nation vereinigenden heiligen Krone vereinigt und verdinglicht, und die königliche Gewalt eine von der heiligen Krone überkommene, das ist seitens der Nation vermittelst der Königswahl und Krönung auf den König übertragene Gewalt sei, bereits ein Jahrhundert vor Werbőczi in dem Bewußtsein Derjenigen, die sich über dergleichen Gedanken zu machen Lust oder Veranlassung hatten, lebendig und wirksam war. Der Aufmerksamkeit unserer Verfassungshistoriker ist die wichtige Quellenstelle allerdings entgangen; aber in meinem Buche über den „Ursprung des erblichen Magnatenstandes in Ungarn", das er ja einer lobenden Erwähnung würdigt, konnte Steinacker die Urkunden aus dem Jahre 1401 ausführlich erörtert finden, in welchen der große Rath des Königs, „die Prälaten, Barone und Vornehmen des Reiches", während der Gefangenschaft König Sigismund's auf der Burg zu Siklós, justizielle Verfügungen, die das Gewohnheitsrecht oder auch das geschriebene Gesetz dem König vorbehält, auctoritate iurisdictionis Sacrae Coronae in eigenem Namen erlassen. Der König ist nicht vorhanden, — die öffentlichen Befugnisse, die sonst der König ausübt, gehen jetzt von der Obrigkeit der heiligen Krone, aus der sie stammen, auf den vorhandenen anderen Theil der heiligen Krone, die Nation über, als deren Repräsentation zufolge der wirthschaftlich-sozialen und kulturellen Verhältnisse der Zeit der große Rath — die Versammlung der Besitzaristokratie — fast genau so gut gelten kann, wie der Reichstag selbst! Man kann sich kein glänzenderes Beispiel der organischen Substitution denken, die Tezner, gegenüber dem unüberbrückbaren Dualismus des Ständestaates, mit Recht als die wesentliche Eigenschaft des konstitutionellen Staates bezeichnet; und keinen genaueren und knapperen Ausdruck für die Verfassungsmäßigkeit der öffentlichen Gewalt, für den Ursprung und die Abhängigkeit aller öffentlichen Rechte vom Staate, vom Gesetze, das wohl darauf verzichten mag, der Ausübung der Befugniß eines staatlichen Organs inhaltliche Schranken zu setzen, aber wann immer solche Schranken errichten kann und die Verfügung über die Befugniß selbst behält. Das ist der Sinn der „verfassungsmäßigen Hoheitsrechte" des § 11 des Ausgleichsgesetzes; und dasselbe ist auch auf einem früheren Blatte unseres Corpus iuris zu lesen, das einer durchaus „ständischen" Epoche angehört. Im G.-A. XI: 1741 spricht

Digitized by Google

Maria Theresia von der concessa sibi suprema potestas, der „ihr gewährten höchsten Gewalt", die sie nach bester Einsicht und königlicher Pflicht mit der Hilfe ungarischer Räthe ausüben wolle. Wie oft hat Tezner den Inhalt dieses Gesetzartikels behandelt und ihn als Zeichen ständischen Geistes gedeutet! Das unscheinbare Beiwort schlägt alle Theorie vom ständischen Staat zu Boden und bringt die Lehre von der heiligen Krone zur Geltung.

Die Verfassung Ungarns vor 1848 stimmte mit den ständischen Verfassungen des Westens bloß in dem einen Punkte überein, daß auch in Ungarn nicht alle Staatsangehörigen zur politisch berechtigten Nation gehörten, und daß die so begriffene Nation, die Mitglieder der heiligen Krone, sich in Stände gliederte. Aber dies hat mit jenem ständischen Charakter der Verfassung, der uns hier beschäftigt, nichts zu schaffen: nichts ist ungerechtfertigter, als das Tezner Franz Deák gegenüber, der in den dreißiger und vierziger Jahren ebenso warm für die Beseitigung des Ständethums, für die bürgerliche Gleichheit und die Freiheit der unteren Klassen eintrat, wie er später in der Polemik mit Lustkandl den konstitutionellen Charakter unserer alten Verfassung verfocht, das unwürdige Wort „Doppelspiel" gebrauchte. Für den ethischen Gehalt des Staatswesens ist es sicherlich von höchster Bedeutung, wie breite Schichten der Staatsangehörigen sich der Gleichheit vor dem Gesetze und des Mitbestimmungsrechtes in den öffentlichen Angelegenheiten erfreuen; aber für die Frage, ob eine Verfassung konstitutionell sei oder nicht, ist eben nur Maß und Umfang des Antheils der politisch berechtigten Schichten des Volkes entscheidend. Im römischen Staate, den Steinacker an echter Staatlichkeit dem modernen Staate gleichstellt, waren beiweitem nicht alle Unterthanen cives optimo iure, von der Masse der Sklaven ganz zu schweigen. Und auch im heutigen Ungarn bildet nur eine geringe Minorität der Staatsbürger den populus Werbőczianus, die politisch berechtigte Nation — ist das heutige Ungarn darum kein konstitutioneller Staat?

Die vielhundertjährige Kontinuität der ungarischen Verfassung, ihren vielhundertjährigen Konstitutionalismus darf wirklich nur Derjenige leugnen, der zugleich die Behauptung aufstellen wollte, daß die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes in Ungarn die Kontinuität der Verfassung aufheben werde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vom Verfasser erschien
in demselben Verlage:

Az örökös főrendiség eredete Magyarországon.

1900. 336 Seiten.

Bei Puttkammer & Mühlbrecht
in Berlin:

Ebenbürtigkeit und Thronfolge. Der Fall Welsburg.

1907. 111 Seiten.

Buchdruckerei der Pester Lloyd-Gesellschaft.

Digitized by Google

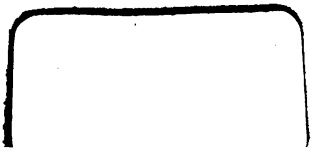

Digitized by Google

Digitized by Google